

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn W...

gegen den Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 28. September 2000 -
StVK 178/96 (14) -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richterin Präsidentin Limbach
und die Richter Hassemer,
Di Fabio

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 14. November 2000 einstimmig
beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg nicht 1
zur Entscheidung angenommen (vgl. BVerfGE 90, 22 <24 ff.>). Sie ist teils unzuläs-
sig, teils unbegründet.

1. Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Anordnung der Disziplinarmaßnah- 2
me wendet, steht der Verfassungsbeschwerde der Grundsatz der Subsidiarität ent-
gegen (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG; dazu BVerfGE 80, 40 <45>). Da die Disziplinar-
maßnahme bei Einlegung der Verfassungsbeschwerde bereits vollzogen war,
entsteht dem Beschwerdeführer durch die Verweisung auf den Rechtsweg in der
Hauptsache kein schwerer Nachteil.

2. Soweit der Beschwerdeführer die Eilentscheidung des Landgerichts Regensburg 3
angreift, ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet. Das Landgericht hat dem Be-
schwerdeführer in angemessener Zeit den durch Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen
Rechtsschutz gewährt. Dass es bei der summarischen Überprüfung der Erfolgsaus-
sichten in der Hauptsache davon ausging, dass es für die Beurteilung der Rechtmä-
ßigkeit der Disziplinarmaßnahme auf die Unterbringung des Beschwerdeführers in
der Trockenzelle nicht ankommt, ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Der grund-
rechtliche Anspruch des Beschwerdeführers auf gerichtlichen Rechtsschutz gegen

diese Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung der Anordnung einer Urinprobe wird dadurch nicht verkürzt. Der Beschwerdeführer kann die von ihm diesbezüglich behaupteten schwerwiegenden Grundrechtseingriffe im Rechtsweg nach § 109 StVollzG mit einem Feststellungsantrag einer gerichtlichen Überprüfung zuführen (vgl. BVerfGE 96, 27 <39 ff.>).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Limbach

Hassemer

Di Fabio

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
14. November 2000 - 2 BvR 1931/00**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 14. November 2000 - 2 BvR 1931/00 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20001114_2bvr193100.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2000:rk20001114.2bvr193100